

Landeskriminalamt | Mühlenweg 166 | 24116 Kiel

LKA, Abt. 3, Dezernat 33 (Kampfmittelräumdienst)

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen:
Meine Nachricht vom: /

SB: Hagen
Sebastian.Hagen@mzb.landsh.de
Telefon: 04340 4049-415
Telefax: 04340 4049-414

03.04.19

Grundsätzliches Vorgehen bei Anträgen auf „Überprüfung auf Kampfmittelfreiheit“

1. Reguläres Bauvorhaben

- a. Antrag auf Überprüfung eines Grundstückes auf Kampfmittelbelastung = Luftbildauswertung (LuBi) geht ein
- b. Antrag wird der Reihe nach bearbeitet (aktuelle Bearbeitungszeit 16-19 Wochen)
- c. Bescheinigung über Ergebnis der Auswertung geht dem Antragsteller zu
- d. Rechnung über die LuBi geht dem Antragsteller zu
- e. die Luftbildauswertung hat eine Gültigkeit von 5 Jahren
- f. Bei identifizierten Verdachtspunkten erfolgt der Hinweis auf Abstimmung mit dem Sondiertrupp

2. Arbeitsfreigabebescheinigung (AFB)

Eine AFB wird nur für Betriebe und Verbände erlassen, welche mit der Bewirtschaftung von:

- Anlagen des öffentlichen Verkehrs einschließlich Zubehör, Nebenanlagen und Nebenbetriebe,
- Leitungen, die der öffentlichen Versorgung mit Wasser, Gas, Elektrizität, Wärme, der öffentlichen Abwasserentsorgung oder der Telekommunikation dienen,
- Rohrleitungen, die dem Ferntransport von Stoffen dienen,

beträuf sind.

I. Grundversorger fragt eine bestehende Trasse zur Verlegung von Gas, Wasser, Strom, Telefon etc. an

- a. Es wird ein Antrag auf LuBi gestellt und ein Aktenzeichen (Az.) vergeben
- b. Im Antrag (Bemerkungsfeld) muss aufgeführt werden, dass ein Antrag auf eine AFB gestellt wird (aktuelle Bearbeitungszeit max. 4 Wochen)

- c. Der Antrag muss eine *.shp oder *.dxf Datei im Koordinatensystem ETRS89_UTM_Zone_32N enthalten, aus der der Trassenverlauf und die geplanten Hausanschlüsse hervorgehen
- d. Im Antrag muss ein Nachweis vorhanden sein, dass in den Bereich der Trasse nach 1945 bereits in den Boden eingegriffen wurde
- e. Es erfolgt **keine** Luftbilddauswertung
- f. die AFB wird von der LuBi erstellt und beinhaltet auch die angefragten bestehenden Hausanschlüsse (Vollmacht der Hausbesitzer ist nicht notwendig)
- g. die AFB ist für das angegebene Bauvorhaben unbegrenzt gültig

II. Störfall an einer bestehenden Leitung der Grundversorger (Gas, Wasser, Abwasser, Strom etc.) – Reduzierung auf Anzeigepflicht

- a. im Fall einer Störung wird unter dem Betreff „Störung an vorhandener Leitungstrasse“ eine E-Mail an Kampfmittelraeumdienst@mzb.landsh.de gesendet.
- b. es muss im Betreff der E-Mail ausdrücklich stehen, dass es sich um einen Antrag auf eine AFB aufgrund einer Störung handelt
- c. es wird *kein* Antrag auf LuBi gestellt
- d. das Servicebüro des KRd vergibt ein Az. und erstellt die AFB für den detaillierten Fall (AFB enthält Merkblatt Umgang mit Munition inkl. Hinweis auf Einweisung der Mitarbeiter vor Ort; Lesebestätigung ist anzufordern und aktenkundig zu machen)
- e. es erfolgt kein Eintrag ins KIS (ggf. nach Einführung des KIS)
- f. der Antrag wird schnellstmöglich bearbeitet, da die konkrete Gefahr der Störung der abstrakten Gefahr von Munition im Arbeitsbereich überwiegt
- g. aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit (evtl. nach Dienst, am Wochenende etc.) kann mit der Behebung der Störung ohne Antwort des KRd begonnen werden
- h. Die Meldung über die Störungsbeseitigung hat spätestens 2 Werktage nach Beendigung der Arbeiten zu erfolgen

3. Antrag auf bodenschonende Eingriffe von Privatpersonen wie z.B. Handschachtung

- a. Anträge auf AFB von Privatpersonen werden **grundsätzlich** mit Hinweis auf Antragspflicht abgelehnt
- b. Einzelfallentscheidungen bleiben hiervon unberührt
- c. im Fall einer Einzelfallentscheidung
 - i. muss eine Vollmacht des Eigentümers / Auftraggebers vorliegen
 - ii. wird das gesamte Grundstück durch die LuBi ausgewertet
 - iii. wird eine Rechnung für die LuBi erstellt
 - iv. wird ein Hinweis auf die Auswertung mit der Möglichkeit eines Kampfmittelfundes und der daraus folgenden Aufgrabung auf dem Grundstück erstellt